Liste „Alle für Bergisch Gladbach“ (AfGL, Liste 1)
im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
Herrn Redouan Tollih
– über die Geschäftsführung des ACI –
Stadt Bergisch Gladbach – Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 8. September 2026

Antrag: Sicherung der Daten der Wahlberechtigten der ACI-Wahl 2025

Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration am 17.09.2026 – TOP Ö 10 (Anträge der ACI Mitglieder)

Bezug: Musterantrag des Landesintegrationsrates NRW „Speicherung des ACI-Wählerverzeichnisses 2025“ (Stand 05/2026); Antrag 0174/2026; Anfrage 0375/2026 und Antwortschreiben des Wahlbüros vom 21.04.2026; Niederschrift der Sitzung vom 23.06.2026

I. Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird gebeten, die im Wählerverzeichnis für die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration am 14. September 2025 gesammelten Daten der Wahlberechtigten für die nächste Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Verfügung zu halten.

2. Die Verwaltung wird gebeten, dem Ausschuss bis zur ersten Sitzung im Jahr 2027 darzulegen, auf welcher Rechtsgrundlage die Wahlunterlagen der ACI-Wahl vernichtet werden, welche Aufbewahrungsfrist für das Wählerverzeichnis 2025 gilt und ab wann seine Löschung vorgesehen ist. Bis zur Beratung dieses Berichts im Ausschuss wird von einer Vernichtung des Wählerverzeichnisses 2025 abgesehen.

3. Sollte eine Vorhaltung der personenbezogenen Daten rechtlich nicht zulässig sein, wird die Verwaltung gebeten, stattdessen dauerhaft zu sichern:

a) die Verfahrensbeschreibung zum Aufbau des Wählerverzeichnisses einschließlich der mit der Ausländerbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur vereinbarten Abläufe, Datenformate und Zeitpläne,

b) die anonymisierten Kennzahlen der Wahl 2025 (Zahl der Eingetragenen zum Stichtag, der Nachtragungen von Amts wegen, der Streichungen, der Anträge auf Eintragung sowie der Ablehnungen mit ihren Gründen),

c) eine Dokumentation der im Verfahren 2025 aufgetretenen Schwierigkeiten und der daraus abgeleiteten Verbesserungsvorschläge.

4. Die Verwaltung wird gebeten, künftig eine Statistik über nicht zustellbare Wahlbenachrichtigungen zur ACI-Wahl zu führen und dem Ausschuss nach jeder Wahl vorzulegen.

5. Die Verwaltung wird gebeten, dem Ausschuss spätestens im Jahr 2028 einen schriftlichen Bericht über die geplanten Maßnahmen zur Wähleraktivierung und zur Verbesserung der

Erfassung der Wahlberechtigten für die Wahl im Jahr 2030 vorzulegen. Der Ausschuss greift damit das Angebot der Verwaltung aus der Stellungnahme zur Vorlage 0174/2026 auf, sich „vor den nächsten regulären Wahlen ... über eine weitere Wähleraktivierung für das Jahr 2030 mit dem Ausschuss auszutauschen".

6. Der Beschluss wird dem Bürgermeister nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung zugeleitet.

Kosten und Finanzierung: Der Antrag verursacht keine über den vorhandenen Personaleinsatz hinausgehenden Aufwendungen. Er verlangt keine Neuerhebung von Daten, sondern die Sicherung bereits vorhandener Unterlagen und Kennzahlen sowie eine Berichterstattung.

II. Begründung

1. Ausgangspunkt

Ziffer 1 des Beschlussvorschlags entspricht wörtlich dem Musterantrag „Speicherung des ACI-Wählerverzeichnisses 2025", den der Landesintegrationsrat NRW im Mai 2026 herausgegeben hat. Er wurde in der Sitzung des Ausschusses am 23.06.2026 von Herrn Klein vorgestellt; der Vorsitzende hat vorgeschlagen, ihn als Grundlage für einen Antrag in die nächste Sitzung einzubringen. Dies geschieht hiermit.

Der Landesintegrationsrat weist darauf hin, dass Kommunen die Wählerverzeichnisse in der Regel zwei Jahre nach der Wahl löschen und dass der Kreis der Wahlberechtigten deshalb vor jeder Wahl neu und mit denselben Lücken zusammengestellt werden muss. Für Bergisch Gladbach ist das belegt: In der Stellungnahme zur Vorlage 0174/2026 hat die Verwaltung mitgeteilt, die Wahlunterlagen der Wahlen 2014 und 2020 – „hierzu zählen insbesondere die Wählerverzeichnisse" – seien bereits vernichtet worden.

Der Antrag ist deshalb zeitkritisch. Die Wahl fand am 14.09.2025 statt. Wird nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist entschieden, ist auch das Wählerverzeichnis 2025 verloren, und die nächste Wahl im Jahr 2030 beginnt erneut bei null.

2. Die Erfassungslücke ist durch die Verwaltung selbst belegt

Das Wahlbüro hat mit Schreiben vom 21.04.2026 auf unsere Anfrage 0375/2026 unter anderem mitgeteilt:

- Zum Stichtag 03.08.2025 waren 15.946 Menschen mit einer ersten ausländischen Staatsangehörigkeit gemeldet, davon 13.679 über 16 Jahre. In das Wählerverzeichnis eingetragen wurden zunächst 22.746 Menschen; die Differenz entfällt im Wesentlichen auf eingebürgerte Personen und auf Personen nach § 4 Abs. 3 StAG.
- Für Personen, die nicht in Bergisch Gladbach eingebürgert wurden, gilt nach Auskunft des Wahlbüros: „kann die ursprüngliche Staatszugehörigkeit nicht erkannt werden". Sie müssen sich selbst um ihre Eintragung bemühen.
- Von der Ausländerbehörde wurde eine Negativdatei mit knapp 14.000 Personen übersandt, aus der sich Eintragungen, Streichungen und Neuaufnahmen ergaben. 1.126 Personen wurden von Amts wegen nachträglich aufgenommen; beurkundet wurden schließlich 23.582 Wahlberechtigte.
- Innerhalb der Antragsfrist gingen 110 Anträge auf Eintragung ein; 76 Anträgen wurde stattgegeben, 34 wurden abgelehnt.

– Über nicht zustellbare Wahlbenachrichtigungen wird keine Statistik geführt; „erfahrungsgemäß" handele es sich um rund 1.000 je Wahl. Bezogen auf 23.582 Wahlberechtigte sind das etwa vier Prozent.

Diese Zahlen zeigen zweierlei: Der Kreis der Wahlberechtigten wird jedes Mal aufwendig aus mehreren Quellen zusammengesetzt, und die Verwaltung selbst hält eine lückenlose Erfassung für „nicht möglich". Genau deshalb ist es unwirtschaftlich, das mühsam aufgebaute Ergebnis nach zwei Jahren zu vernichten und den Aufbau 2030 von vorn zu beginnen.

3. Bedeutung für die Wahlbeteiligung

Die Wahlbeteiligung an den Wahlen zum Integrationsgremium ist nach den von der Verwaltung mitgeteilten Zahlen dauerhaft niedrig:

Wahltag	Wahlberechtigte	Wählerinnen und Wähler
25.05.2014	13.080	1.795
30.09.2020	19.906	3.130
14.09.2025	23.582	3.955

Das entspricht 2025 einer Beteiligung von rund 17 Prozent. Jede Person, die wahlberechtigt ist, aber keine Wahlbenachrichtigung erhält, senkt diese Quote weiter und schwächt die Legitimation des Ausschusses. Eine gesicherte Datengrundlage ist deshalb kein Verwaltungsdetail, sondern eine Frage der demokratischen Teilhabe.

4. Zu Ziffer 2 und 3 – warum der Musterantrag ergänzt wird

Der Musterantrag beschränkt sich auf die Vorhaltung der Daten. Wir gehen davon aus, dass die Verwaltung datenschutzrechtliche Bedenken erheben wird. Ziffer 2 nimmt diesen Einwand auf: Statt ihn im Ausschuss mündlich abzuhandeln, soll die Verwaltung die maßgebliche Rechtsgrundlage und die Aufbewahrungsfrist schriftlich benennen. Erst dann lässt sich beurteilen, was zulässig ist. Bis zur Beratung dieses Berichts soll der Bestand unangetastet bleiben – eine Vernichtung wäre unumkehrbar.

Ziffer 3 stellt sicher, dass der Ausschuss auch dann nicht mit leeren Händen dasteht, wenn eine Speicherung der personenbezogenen Daten unzulässig sein sollte. Verfahrensbeschreibung, anonymisierte Kennzahlen und eine Fehlerdokumentation sind datenschutzrechtlich unbedenklich und für die Vorbereitung der Wahl 2030 der eigentlich entscheidende Teil. Nach der Auskunft des Wahlbüros werden Aufbau und Zusammenführung der Wahldaten von der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur übernommen; umso wichtiger ist es, dass die Stadt die vereinbarten Abläufe selbst dokumentiert vorhält.

5. Zu Ziffer 4 – Statistik der unzustellbaren Wahlbenachrichtigungen

Die Verwaltung führt hierüber bislang keine Statistik. Eine Zahl, die „erfahrungsgemäß" bei rund 1.000 liegt, lässt sich weder überprüfen noch verbessern. Die Erhebung verursacht keinen nennenswerten Aufwand, weil die Rückläufer ohnehin dem Bürgerbüro zur örtlichen Ermittlung übergeben werden.

6. Zu Ziffer 5 – Bericht bis 2028

Auf die Frage, ob die Verwaltung bereit sei, dem Ausschuss spätestens 2028 einen schriftlichen Bericht über geplante Verbesserungsmaßnahmen vorzulegen, hat das Wahlbüro am 21.04.2026 geantwortet: „Dies ist nicht vorgesehen."

In der Stellungnahme zur Vorlage 0174/2026 heißt es dagegen: „Vor den nächsten regulären Wahlen zeigt sich die Verwaltung offen und gerne bereit, sich über eine weitere Wähleraktivierung für das Jahr 2030 mit dem Ausschuss auszutauschen." Ziffer 5 nimmt die Verwaltung bei diesem Angebot beim Wort und gibt ihm einen Termin. Ein Austausch, der erst kurz vor der Wahl stattfindet, kommt für organisatorische und technische Änderungen zu spät.

7. Zuständigkeit des Ausschusses

Der Antrag greift nicht in die Durchführung der Wahl ein, die dem Bürgermeister obliegt. Er richtet sich auf Aufbewahrung, Dokumentation und Berichterstattung. Der Ausschuss ist hierfür nach § 13 Abs. 2 und 6 der Zuständigkeitsordnung in der vom Rat am 12.05.2026 beschlossenen Fassung zuständig; er berät danach „den Rat, die übrigen Ausschüsse und die Verwaltung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs" und kann „über alle Angelegenheiten der Stadt" beraten. Die Bedingungen, unter denen seine eigenen Mitglieder gewählt werden, gehören zum Kern dieses Aufgabenbereichs.

Nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung sind Anregungen und Stellungnahmen des Ausschusses schriftlich bei der Bürgermeisterin oder bei dem Bürgermeister einzureichen; die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen. Ziffer 6 stellt sicher, dass dieser Weg beschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Niloofar Aghazadeh

Hikmet Demirhan

Thomas Joachim Klein

Frank Samirae
für die Liste „Alle für Bergisch Gladbach" (AfGL, Liste 1)